



„Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“

Förderkonzeption

Stand: 03.02.2015



NRW-Förderung für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe

Teil I - Zielbestimmung

Konflikte in der Welt zwingen Menschen dazu, ihre Heimat zu verlassen. Krieg, Verfolgung und Vertreibung lassen sie zu Flüchtlingen werden, die auch in Deutschland Schutz in ihrer Not suchen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen stellt sich den Herausforderungen, die mit einer angemessenen Aufnahme der Menschen verbunden sind, unterstützt in der aktuellen Situation die Kommunen und die in der Flüchtlingsarbeit aktiven Menschen. Sie sieht mit Respekt und Anerkennung, dass es zahlreiche Einrichtungen, Kirchengemeinden, Vereine und Initiativen gibt, die sich für ein Willkommen der Flüchtlinge engagieren und auf vielfältige Weise Hilfe organisieren. Diese Aktivitäten bedürfen der Unterstützung.

Mit dem Programm für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit will die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen Flüchtlinge und diejenigen, die sich ehrenamtlich für sie engagieren, pragmatisch und effektiv unterstützen. Ziel ist es dabei, Flüchtlingen einen guten Start in ihrem Zufluchtsland zu ermöglichen und ihnen Zugänge zur Gesellschaft zu eröffnen.

In den letzten Jahren ist immer deutlicher geworden, dass es eine große Schnittmenge zwischen der Integrations- und der Flüchtlingspolitik gibt. Für viele Flüchtlinge ergibt sich – auch bei fehlenden Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte – faktisch ein langjähriger und dauerhafter Aufenthalt. In dieser Zeit sollen die Potenziale dieser Menschen in ihrem eigenen Interesse und im Interesse unseres Landes nicht brachliegen, sondern anerkannt, gefördert und genutzt werden können.



Das „Teilhabe- und Integrationsgesetz Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahre 2012 enthält eine Grundlage dafür, dass auch Menschen mit nicht gesichertem Rechtsstatus Zielgruppe für Integrationshilfen sein können. Im § 3 (Verwirklichung der Ziele) ist festgehalten:

„(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status. Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt das Land Zugang zu Integrationsangeboten. Die Unterstützung nach Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen“.

In der Folge des Flüchtlingsgipfels, zu dem Ministerpräsidentin Hannelore Kraft am 20. Oktober 2014 nach Essen eingeladen hatte, hat die Landesregierung bereits zahlreiche Schritte zur Verbesserung der Aufnahme, der Unterbringung und der professionellen Betreuung von Flüchtlingen eingeleitet.

Darüber hinaus wird die Landesregierung mit diesem Programm die unverzichtbare und nicht hoch genug zu würdigende Arbeit des ehrenamtlichen Engagements im Flüchtlingsbereich stärken.

Ehrenamtlich Aktive engagieren sich als Mentorinnen und Mentoren, Leiterinnen und Leiter von Spielgruppen, geben Unterstützung bei sprachlichen Problemen, helfen Flüchtlingen dabei sich im Stadtteil zurechtzufinden oder bieten die Vermittlung erster Sprachkenntnisse an. Dabei dürfen sie nicht alleine gelassen werden. Sie bedürfen der fachlichen und organisatorischen Beratung und ggfs. der Unterstützung bei der Verarbeitung und Aufarbeitung belastender Einzelschicksale von Flüchtlingen, denen sie begegnen. Damit den Kommunen eine fachliche und organisatorische Begleitung in diesem Sinne möglich wird, stellt die Landesregierung den kreisfreien Städten und Kreisen, die ein Kommunales Integrationszentrum betreiben, Mittel



zur Unterstützung des Ehrenamts im Bereich der Flüchtlingsaufnahme und Betreuung zur Verfügung.

Teil II – Inhalte der Förderung

Es werden ehrenamtliche Ansätze der niedrigschwelligen, begleitenden Hilfen für Flüchtlinge gefördert. Bereits vorhandenes Know-How der ehrenamtlichen Arbeit ist ebenso förderfähig wie die Begleitung bei der Initiierung neuer Ansätze. Im Fokus der Leistungen durch das Land NRW stehen die Flüchtlinge (insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien) selber. Ihnen sollen die Hilfen direkt zugute kommen.

Dabei ist es das oberste Ziel, Kindern und Jugendlichen frühestmöglich den Zugang zu Regeleinrichtungen zu ermöglichen.

Gefördert werden können

a.) Begleitung

- Ehrenamtliche Sprachpatinnen und Sprachpaten
- Ehrenamtliche Begleiterinnen und Begleiter, die Flüchtlinge in der 1. Integrationsphase bei Ankunft in der Kommune unterstützen

Begleitung zu Institutionen und Freizeitangeboten

b.) Angebote

- Niedrigschwellige Sprach- und Lesegruppen
- Spielgruppen

c.) Informationen

- Informationen über Angebote und Institutionen im Wohnumfeld

d.) Unterstützung von Ehrenamtlern bei ihren Tätigkeiten



Teil III – Zuwendungsempfänger, Bewilligungsvoraussetzungen, Zuwendungshöhe

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist (KI-Kommunen).

Die Mittel werden den KI-Kommunen auf Antrag unter den (Bewilligungs-) Voraussetzungen des § 44 LHO i.V.m mit den Verwaltungsvorschriften Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt. **Je Zuwendungsempfänger stehen 18.000,00 € für die Arbeit vor Ort zur Verfügung.** Die Zuwendung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Ein Eigenanteil (2.4 VVG) muss nicht geleistet werden.

Die Mittel können nach Nr. 12 VVG an Dritte weitergeleitet werden.

Hierzu stimmt sich das KI vorab mit den Akteuren vor Ort ab, die sich für die Integration von Flüchtlingen engagieren.

Empfänger der weitergeleiteten Mittel können insbesondere freie Träger wie z. B. Flüchtlingsinitiativen, Ehrenamtsagenturen, Integrationsagenturen, Kirchengemeinden, Moscheevereine etc. sein.

Die Bagatellgrenzen (Nr. 1.1 VVG / 1.1. VV zu §44 LHO) finden keine Anwendung.



Teil IV

Förderfähig sind dem Zuwendungszweck dienende **Sachausgaben** und **Aufwendungen, die zur Unterstützung der Tätigkeiten von Ehrenamtlichen** entstehen.

Zu den förderfähigen **Sachausgaben und Aufwendungen** zählen insbesondere:

- Anschaffung von Unterrichts-, Übungs- und Schreibmaterial
- Anschaffung von Spielmaterial zur Durchführung von Spielgruppen
- Kleinstausstattung bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 €
- Ausgaben für entstehende Fahrtkosten, maximal die Ausgaben zur Nutzung des ÖPNV
- Ausgaben zur Durchführung von Teamsitzungen, Informationsveranstaltungen und Treffen

Baustein a)

Begleitung

Ehrenamtliche Sprachpatinnen und Sprachpaten

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Einsatz von ehrenamtlichen Sprachpatinnen und Sprachpaten sowie die erforderlichen Materialien zur Umsetzung des Angebots. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Familien. Ihnen soll nach Möglichkeit für einen bestimmten Zeitraum durch informelles Lernen in ungezwungener Atmosphäre, z. B. im Rahmen von Freizeitaktivitäten, eine erste Erfahrung mit der deutschen Sprache vermittelt werden.



Hierzu dient das zur Verfügung stehende Material wie Bücher, Schreib- und Malübungsblätter, Gesellschaftsspiele etc.

Für die Anschaffung von Unterrichts- und Schreibmaterialien sowie begleitendem Schulungsmaterial als Erstausrüstung können Ausgaben im Wert von 750,00 € (einmalig) berücksichtigt werden – Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Ersatzbeschaffung zur Durchführung des Angebots können für die Dauer der Förderung in Höhe von 225,00 € monatlich, höchstens jedoch 2.250,00 € pro Maßnahme berücksichtigt werden. Bei monatlichem Mehraufkommen während der Durchführung der Maßnahme kann der monatliche Betrag in einem ausgabeintensiven Monat zu Lasten eines weniger ausgabeintensiven Monats ausgeglichen werden.

Im Rahmen des Angebots entstehende Ausgaben für Fahrten oder Auslagen des Ehrenamtlers können gefördert werden.

Fahrtkosten, Ausgaben für kleine Erfrischungen oder einmalige Eintrittspreise für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ebenfalls förderfähig. Diese sind auf 10 % der laufenden Ausgaben für die Maßnahme begrenzt, mithin auf 225,00 €.

Begleitung zu Institutionen und Freizeitangeboten

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Familiendurch Ehrenamtler, die mit ihnen gemeinsam zum Kennenlernen der Infrastruktur einer Stadt oder eines Stadtteils z. B. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheken, Behörden, Freizeitangebote oder Vereine aufsuchen. In diesem Rahmen können die Ehrenamtler bei Behörden, Ärzten, in Vereinen usw. bei sprachlichen Problemen unterstützen. Kindern und Jugendlichen kann der Zugang zu Einrichtungen (z. B. Spielplätze, Jugendtreffs) und die Kontaktaufnahmen mit Gleichaltrigen erleichtert werden. Eine Gruppengröße von fünf Personen sollte nicht überschritten werden.



Berücksichtigt werden Ausgaben für Fahrten oder Auslagen für den Ehrenamtler und zusätzlich entstehende Fahrtkosten, einmalige Eintrittspreise oder kleine Erfrischungen für die Kinder, Jugendliche und Familien für die Dauer der Förderung in Höhe von 200,00 € monatlich, höchstens jedoch 2.000,00 € pro Maßnahme. Bei monatlichem Mehraufkommen während der Durchführung der Maßnahme kann der monatliche Betrag in einem ausgabeintensiven Monat zu Lasten eines weniger ausgabeintensiven Monats ausgeglichen werden.

Baustein b)

Angebote

Niedrigschwellige Sprach- und Lesegruppen

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Einrichtung und der Betrieb von niedrigschwelligen Sprach- und Lesegruppen (Gruppengröße fünf Personen) sowie die Aufwendungen für den Einsatz von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern im Rahmen von 1 bis 2 Angeboten in der Woche. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Familien. In lockerer Umgebung sollen über den Zugang zu alltäglichen Themen (z. B. wo kann ich einkaufen, wo ist ein Arzt?) erste Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermittelt werden. Auf die heterogene Zusammensetzung einer Sprach- und Lesegruppe muss individuell eingegangen werden.

Für die Anschaffung von Unterrichts- und Schreibmaterialien sowie begleitendem Schulungsmaterial als Erstausrüstung können Ausgaben im Wert von 750,00 € (einmalig) berücksichtigt werden – Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Ersatzbeschaffung zur Durchführung des Angebots können für die Dauer der Förderung in Höhe von 225,00 € monatlich, höchstens jedoch 2.250,00 € pro Maßnahme berücksichtigt werden.



Bei monatlichem Mehraufkommen während der Durchführung der Maßnahme, kann der monatliche Betrag in einem ausgabeintensiven Monat zu Lasten eines weniger ausgabeintensiven Monats ausgeglichen werden.

Im Rahmen des Angebots entstehende Ausgaben für Fahrten oder Auslagen des Ehrenamtlers können gefördert werden.

Fahrtkosten, Ausgaben für kleine Erfrischungen oder einmalige Eintrittspreise für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ebenfalls förderfähig. Diese sind auf 10 % der laufenden Ausgaben für die Maßnahme begrenzt, mithin auf 225,00 €.

Spielgruppen

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Einrichtung und der Betrieb von Spielgruppen sowie die Aufwendungen für den Einsatz von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern im Rahmen von 1 bis 2 Angeboten in der Woche. Das Angebot richtet sich an Kinder und ihre Eltern. Kindern soll mit dem Angebot die Möglichkeit eröffnet werden, mit Gleichaltrigen zusammen-zukommen und zu spielen, zu basteln, zu toben, um hierdurch eine Abwechslung vom Alltag zu erleben. Gleichzeitig können Eltern mit eingebunden werden oder die Möglichkeit nutzen, Zeit für sich selbst zu nehmen.

Für die Einrichtung einer Spielgruppe können der Kauf von erforderlichen Anschaffungen von Spiel- und Bastel- und Schreibmaterialien sowie Kleinstausstattung (z. B. ein Spielteppich, ein Wickeltisch, Steighilfen für Kinder, kindgerechte Stühle) als Erstausrüstung im Wert von 1.000,00 € (einmalig) berücksichtigt werden – Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Ersatzbeschaffung, ggf. Mieten zur Durchführung eines Gruppenangebots können für die Dauer der Förderung in Höhe von 250,00 € monatlich, höchstens jedoch 2.500,00 € berücksichtigt werden.



Bei monatlichem Mehraufkommen während der Durchführung der Maßnahme kann der monatliche Betrag in einem ausgabeintensiven Monat zu Lasten eines weniger ausgabeintensiven Monats ausgeglichen werden.

Im Rahmen des Angebots entstehende Ausgaben für Fahrten oder Auslagen des Ehrenamtlers können gefördert werden.

Fahrtkosten, Ausgaben für kleine Erfrischungen oder einmalige Eintrittspreise für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ebenfalls förderfähig. Diese sind auf 10 % der laufenden Ausgaben für die Maßnahme begrenzt, mithin auf 225,00 €.

Baustein c)

Informationen

Information über Freizeitangebote, den Stadtteil und Institutionen

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sachausgaben im Rahmen der Erstellung und Beschaffung von ggf. mehrsprachigem Informationsmaterial über bestehende Freizeitangebote in der unmittelbaren Umgebung, in denen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, mit Gleichaltrigen in Kontakt zu kommen. Auch die Bereitstellung von Informationen für Familien, Kinder und Jugendliche über die vorhandene Infrastruktur in dem Stadtteil (u.a. Einkaufsmöglichkeiten, Vereine) oder über öffentliche Institutionen (u.a. Stadtverwaltung, Kindertagesstätten, Schulen, Jobcenter) wird gefördert. Es wird ein Zuschuss zu der Erstellung oder Anschaffung von (mehrsprachigen) Informationsmaterialien wie z. B. Flyer, Integrationswegweiser, Integrationsstadtkarten in Höhe von 200,00 € pro Auflage gewährt, höchstens jedoch 2.000,00 €.



Baustein d)

Ehrenamtler erhalten Unterstützung für ihre Tätigkeiten

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Unterstützung von Ehrenamtlern zur Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Förderkonzepts. So können durchgeführt werden

- Teamsitzungen unter Anleitung eines Moderators oder Coaches, in denen ehrenamtlich Tätige ihre Erfahrungen austauschen, Abläufe besprechen und planen, Erlebnisse aufarbeiten.
- Informationsveranstaltungen zu grundlegenden Themen wie z. B. Sprachangeboten, Gesundheit, Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen, Hilfen zur Eingliederung.
- Treffen, die dem gemeinsamen Austausch der Ehrenamtlichen untereinander dienen oder Treffen, die der Wertschätzung der geleisteten Arbeit von ehrenamtlich Tätigen dienen.

Ausgaben zur Durchführung von Teamsitzungen, Informationsveranstaltungen und Treffen (Moderator / Coach, Materialausgaben, ggf. benötigte Schulungs- Informationsmaterialien, Mieten, Erfrischungen, kleine Anerkennungen -im Wert von bis zu 25,00 € - für die Ehrenamtler) können für die Dauer der Förderung in Höhe von 200,00 € monatlich, höchstens jedoch in Höhe von 2.000,00 € für die Maßnahme, berücksichtigt werden.

Bei monatlichem Mehraufkommen während der Durchführung der Maßnahme, kann der monatliche Betrag in einem ausgabeintensiven Monat zu Lasten eines weniger ausgabeintensiven Monats ausgeglichen werden.



Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36 (Kompetenzzentrum für Integration – Kfi), Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, bis zum 20.02.2015 schriftlich (per Post oder per Fax) zu stellen.

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten (www.kfi.nrw.de). Für die Antragstellung ist die Verwendung der Antragsvordrucke zwingend erforderlich.

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.1 VVG zu § 44 LHO. Die Nummer 7.2 VVG findet keine Anwendung.

Verwendungsnachweis

Für Förderungen in den Bausteinen a, b und d wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch einen Maßnahmen-nachweis (Anzahl der Teilnehmer sowie Angabe der Ausgaben - entsprechend des Vordrucks zum Verwendungsnachweis) ersetzt, der die durchgeführten Maßnahmen und Ausgaben tabellarisch erfasst. Der Sachbericht enthält die durchgeführten Aktivitäten in Stichpunkten.

Für Förderungen im Baustein c wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis (entsprechend des Vordrucks zum Verwen-



dungsnachweis) durch die Vorlage der jeweiligen Belegexemplare (Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen, Kaufexemplar) ergänzt.

Wurden Mittel an Dritte weitergeleitet, verbleiben die Originalbelege beim jeweiligen Letztempfänger. Dieser hat seinem Einzelverwendungsnachweis Belegkopien beizufügen, die beim Erstempfänger vorgehalten werden. Die Originalbelege sind der Bewilligungsbehörde grundsätzlich nicht vorzulegen.

Näheres zum Verwendungsnachweisverfahren regelt der Zuwendungsbescheid.